

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kappl

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

9. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 16.12.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Kappl legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 309,- Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 617,- Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 893,- Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.267,- Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.774,- Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 2.281,- Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.788,- Euro
- fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 15.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht vom 22.11.2022 bis 12.12.2022 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Amtsleiter Hellings Marko